



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 906, 2. Änderung
- Vinnhorster Weg -
- Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13 a BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **906, 2. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Anlage, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) -, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die textliche Festsetzung § 3 des Bebauungsplanes Nr. 906 wird rechtskonform aktualisiert und wie folgt gefasst:

§ 3

*Die Einfriedungen der Grundstücke dürfen erst hinter den Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und zu erhalten sind, errichtet werden.
(§ 23 Abs. 5 BauNVO).*

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 906 werden zudem wie folgt geändert. Die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Geltungsbereich

§ 1

Das Plangebiet umfasst einen nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 906. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die südöstliche Grundstücksgrenze der Bahnlinie Hannover – Hamburg, die Nordgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg Nr. 149 (Gemarkung Herrenhausen, Flur 1, Flurstück 73/5), die westliche Straßenbegrenzung des Vinnhorster Weges, die Südgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg Nr. 137 (Flurstück 71/19), die Ostgrenze des Grundstücks Am Fuhrenkampe Nr. 12 (Flurstück 67/44) bis zu einem Abstand von 149,0 m zur Straße Am Fuhrenkampe sowie eine rechtwinklig dazu verlaufende Linie nördlich des Gebäudes auf dem Grundstück Am Fuhrenkampe 12 (Flurstück 67/46), (siehe Anlage zur Textsatzung).
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Festsetzungen

§ 2

Das Plangebiet wird auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt.
(§1 Abs. 3 und § 25c BauNVO)

§ 3

Das im südöstlich gelegenen Teil des Plangebietes und im Bebauungsplan Nr. 906 bisher als Fläche für die Landwirtschaft – Erwerbsgärtnerei - festgesetzte Grundstück Vinnhorster Weg Nr. 137 (Gemarkung Herrenhausen, Flur 1, Flurstück 71/19) wird jetzt als Gewerbegebiet festgesetzt. Es gelten die Festsetzungen des bereits vorhandenen, nördlich und westlich angrenzenden Gewerbegebietes.
(§ 8 BauNVO)

§ 4

Im Plangebiet gelten zusätzlich folgende Festsetzungen:

(1) Nicht zulässig sind

- Einzelhandelsbetriebe und
- Vergnügungsstätten.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden

- der Verkauf von Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör sowie
- der Verkauf an Endverbraucher, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und dieser in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

(§1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 906, 2. Änd.

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Nord
Hannover,
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Baudirektor

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im:
"Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr.am.....
Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von einem Jahre nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)
